SGARM
SSMT

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
Société Suisse de Médecine du Travail

STATUTEN

Präsident: Dr. med. Klaus Stadtmüller – Abteilung Arbeitsmedizin SUVA – Fluhmattstrassse 1 – 6002 Luzern
Tel. 041/419 51 11- Fax: 041/419 62 05 - e-mail: klaus.stadtmueller@suva.ch
Sekretariat: Michèle Spahr - Lerchenweg 9 - 2543 Lengnau - Tel. 032/653 85 48 - Fax 032/653 85 47
E-Mail: sgarm-ssmt@bluewin.ch - Internet: http://www.sgarm-ssmt.ch

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin“ (SGARM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Gesellschaft ist eine Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit. Sie nimmt die Aufgaben und Funktionen einer Fachgesellschaft gemäss den Statuten der FMH wahr.

Die Gesellschaft bezweckt

- die Förderung der Arbeitsmedizin in der Schweiz;
- den Austausch von arbeitsmedizinischen Kenntnissen und Erfahrungen;
- die Wahrung gemeinsamer Interessen;
- die Unterstützung standespolitischer Anliegen im Sinne der FMH.

Der Sitz der Gesellschaft ist am Ort der Geschäftsstelle der SGARM.

Art. 2

Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele durch

- Zusammenarbeit mit Behörden, Versicherern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und anderen einschlägigen Institutionen;
- Vorschläge, Anträge und Begehren auf Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien, Normen etc., welche die Arbeitsmedizin in der Schweiz betreffen;
- Förderung der Aus- und Weiterbildung in Arbeitsmedizin, entsprechend der Verordnung über die Eidgenössischen Prüfungen für Medizinalberufe, sowie der Fortbildung in Arbeitsmedizin gemäss den Richtlinien der FMH und der SGARM*;*
- Bearbeitung spezieller arbeitsmedizinischer Probleme in Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen regionalen oder branchenspezifischen Arbeitsgruppen;
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin;
- Orientierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über geeignete Informationsmedien.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Gesellschaft besteht aus Facharzt-Mitgliedern, Nichtfacharzt-Mitgliedern, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

a) Die **Facharzt-Mitgliedschaft** kann die Trägerin und der Träger des Eidgenössischen Facharzttitels für Arbeitsmedizin oder des Facharzttitels Arbeitsmedizin FMH erwerben;

b) Die **Nichtfacharzt-Mitgliedschaft** kann von Ärztinnen und Ärzten erworben werden, die sich für die Arbeitsmedizin interessieren, die aber nicht im Besitz des Eidgenössischen oder FMH-Facharzttitels für Arbeitsmedizin sind;

c) Facharzt- und Nichtfacharzt-Mitglieder, die in den beruflichen Ruhestand treten, werden zu **Freimitgliedern** und sind von der Beitragspflicht befreit;

d) Organisationen und Einzelpersonen können eine Mitgliedschaft als **Gönner** erwerben;

e) Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Art. 3 bis

a) Die **Facharztmitglieder** sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht;

b) Die **Nichtfacharzt-Mitglieder** sind stimmberechtigt, ausser in Angelegenheiten, die die Fachdisziplin der Arbeitsmedizin betreffen und bei der Abstimmung um eine Auflösung der SGARM (Art. 13). Ihr passives Wahlrecht ist definiert durch die Bestimmungen von Art. 10 betreffend die Vorstandswahlen;

c) **Freimitglieder und Ehrenmitglieder** sind stimm- und wahlberechtigt gemäss den Bestimmungen der Abschnitte a) und b) dieses Artikels;

d) **Gönner** sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

Art. 4

Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Dem Gesuch ist eine Empfehlung durch ein Mitglied beizulegen. Über die Aufnahme beschliesst die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung, sofern nicht von einem Mitglied an der Generalversammlung geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, welcher dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist; der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen;
2. durch Ausschluss: Über den Ausschluss beschliesst auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung. Hierbei ist sowohl eine ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wie eine ¾-Mehrheit der anwesenden Facharzt-Mitglieder nötig. Die Gesamtzahl der Stimmen muss mindestens ¼ der Mitglieder betragen. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Mitglied an der Generalversammlung eine geheime Abstimmung verlangt.
3. bei Nichtbezahlen der fälligen Mitgliederbeiträge: Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Beschluss an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Die finanziellen Mittel der Gesellschaft

Art. 5

Die Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin mit Ausnahme der Freimitglieder und der Ehrenmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag für Gönner beträgt mindestens das Doppelte des festgelegten Jahresbeitrags. Die Gesellschaft zahlt Kopfbeiträge an die Schweizerische Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit

Der Kassier der Gesellschaft erstellt jährlich ein Budget, welches der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 6

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der Gesellschaft für Arbeitsmedizin ist ihr Vereinsvermögen haftbar.

IV. Die Organe und ihre Funktionen

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind: die Generalversammlung und der Vorstand.

Art. 8

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Sie gliedert sich in einen wissenschaftlichen Teil und einen geschäftlichen Teil. Auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Einladung hat zusammen mit der Zustellung der Traktandenliste und allen erforderlichen Beilagen wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Stimmengleichheit bei Wahlen das Los.

Art. 9

Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren:

- den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- zwei Rechnungsrevisor/innen
- die Delegierten für die Vertretung in der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit.

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren:

- den Delegierten der SGARM bei der Ärztekammer und dessen Stellvertreter

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl beschliesst.

Die Generalversammlung entscheidet:

- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- über Statutenänderungen und allfällige Auflösung der Gesellschaft

Die Generalversammlung genehmigt:

- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung
- das Budget
- die Vorschläge zur Tätigkeit im kommenden Vereinsjahr

Die Generalversammlung legt die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge fest.

Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von den Jahresberichten der Vorsitzenden von Arbeitsgruppen der Gesellschaft.

Art. 10

Der **Vorstand** setzt sich aus 7 - 11 Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- dem Altpräsidenten bzw. der Altpräsidentin (dem zuletzt abgetretenen Präsidenten bzw. der zuletzt abgetretenen Präsidentin)
- einem Gesellschafts-Sekretär bzw. einer Gesellschafts-Sekretärin
- einem Sekretär für den Vorstand bzw. einer Sekretärin für den Vorstand
- dem Kassier bzw. der Kassiererin
- 1 - 5 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

Die Sprachräume und die arbeitsmedizinischen Institutionen der Schweiz sind angemessen zu berücksichtigen.

Dem Vorstand können höchstens 3 Nichtfacharzt-Mitglieder angehören. Diese können die Funktionen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Gesellschafts-Sekretärs nicht ausüben.

Art. 11

Der Vorstand

- erledigt die von der Generalversammlung beschlossenen Geschäfte sowie alle nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallenden Angelegenheiten der Gesellschaft; er unterbreitet der Generalversammlung den Jahresbericht zur Genehmigung;
- arbeitet an der Verwirklichung der statutarischen Gesellschaftsziele gemäss Art. 1 und 2 der Statuten;
- ernennt die Mitglieder von gesellschaftsinternen Arbeitsgruppen und deren Vorsitzende;
- schlägt der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit Mitglieder zur Mitarbeit in interdisziplinären Kommissionen vor;

- genehmigt die Jahresberichte der Vorsitzenden der gesellschaftsinternen Arbeitsgruppen;
- veranlasst im Bedarfsfall in Ergänzung zum genehmigten Jahresprogramm Aktionen zu dringenden arbeitsmedizinischen Problemen.

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst. Die Mehrheit des Vorstandes entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 12

Für jede Statutenänderung ist nötig:

a) eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und

b) eine 2/3-Mehrheit der Facharzt-Mitglieder, die an der Generalversammlung anwesend sind.

c) die Anwesenheit eines Quorums von ¼ aller Mitglieder.

Der Wortlaut der Änderungsvorschläge muss der Traktandenliste beigelegt werden.

Art. 13

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft fällt in die Zuständigkeit der Generalversammlung. Nur die Facharzt-Mitglieder haben Stimmberechtigung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit aller Facharzt-Mitglieder erforderlich. Erreicht die Generalversammlung das geforderte Quorum nicht, so muss eine schriftliche Urabstimmung unter den Facharzt-Mitgliedern durchgeführt werden.

Bei der Urabstimmung sind alle eingeschriebenen Facharzt-Mitglieder stimmberechtigt. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der eingegangenen gültigen Stimmzettel. Leer eingereichte oder erst nach Ablauf der gesetzten Frist eingehende Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit zu, mit der Auflage, dieses gemäss Art. 1 und 2 der vorliegenden Statuten zu verwenden. Der im Amte stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

VI. Inkrafttreten

Art. 14

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin vom 4. Dezember 2003 mit dem statutarisch vorgeschriebenen Mehr genehmigt und treten an diesem Tag in Kraft. Vorbehalten bleibt die formale Genehmigung dieser Statuten durch die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit.

Revision von Art. 1, letzte Zeile (Sitz der Gesellschaft) am 29.10.09 mit dem statuarischen Mehr genehmigt.

Revision von Art. 3 und 3 bis, Einführung einer Mitgliederkategorie „Gönner“ am 13.3.2014 mit dem statuarischen Mehr genehmigt.

Revision von Art. 5, Regelung des Mitgliederbeitrags für Gönner und Streichen der Obergrenze von CHF 300 am 13.3.2014 mit dem statuarischen Mehr genehmigt.

Bern, 13. März 2014

Dr. med. Klaus Stadtmüller
Präsident

Dr. med. Jürg Wendling
Sekretär